

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Tuchlieferung für Grenzwächteruniformen.

Die schweizerische Zollverwaltung ist im Falle, über die Lieferung des zweijährigen Bedarfs an Uniformtöchern für eidgenössische Grenzwächter, nämlich:

- cirka 2000 Meter Marengo-Waffenrocktuch,
- „ 2000 „ Hosentuch, dunkelblaumeliert, Diagonal,
- „ 1200 „ dunkelblaumeliertes Manteltuch mit Strich,

Konkurrenz zu eröffnen.

Nähere Auskunft über Beschaffenheit der Tücher und Lieferungsbedingungen erteilt die unterzeichnete Stelle, woselbst auch Normalmuster eingesehen werden können.

Lieferungsangebote schweizerischer Fabrikanten mit der Aufschrift „Grenzwächtertücher“ werden bis zum **7. Dezember 1895** entgegengenommen.

Bern, den 15. November 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Fleisch für die im Jahre 1896 auf dem Waffenplatz **St. Maurice** in Dienst stehenden Truppen wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Vertragsbestimmungen sind auf den Bureaux der Kantonskriegskommissariate in Lausanne und Sitten, bei dem Festungsbureau in Lavey, sowie bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als

zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letzteren gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Eingaben sollen per Ration berechnet sein für Lieferung in St. Maurice oder Lavey, in Savatan und in Dailly (franko Kasernen) und der unterzeichneten Amtsstelle bis **15. Dezember** nächsthin versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fleisch“ franko eingereicht werden.

Bern, den 23. November 1895.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Für die Militärschulen und -kurse auf den Waffenplätzen Aarau und Zürich werden für das Jahr 1896 die Lieferungen von **Brot** und **Fleisch**, sowie **Heu** und **Stroh** zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die bezüglichen Vertragsbestimmungen sind auf den Bureaux der Kantonskriegskommissariate in Aarau und Zürich, sowie bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letzteren gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten (für Brot und Fleisch per Portion, für Heu und Stroh per 100 kg. berechnet) sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für „Brot“, „Fleisch“ oder „Fourage“ versehen bis zum **10. Dezember** nächsthin der unterzeichneten Amtsstelle franko einzusenden.

Bern, den 18. November 1895.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird anmit die Stelle des **Artilleriechefs der Gotthardbefestigung** zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Jahresbesoldung die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum **2. Dezember** nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 23. November 1895.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Durch Art. 32 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1895 betreffend Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates, welcher auf 1. Januar 1896 in Kraft tritt, ist die Stelle eines zweiten Vizekanzlers neu geschaffen worden, in der Meinung, daß dieser Beamte insbesondere auch die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen habe.

Infolgedessen wird die daherrige Stelle, für welche im Budget pro 1896 eine Maximalbesoldung von Fr. 7000 in Aussicht genommen ist, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber, welche französischer Zunge sein, sich aber gleichzeitig über gründliche Kenntnis der deutschen Sprache ausweisen müssen, haben ihre Anmeldungen, von Alters- und Studienzeugnissen und einem Curriculum vitæ begleitet, bis und mit **7. Dezember** nächsthin der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Bern, den 15. November 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|---|--|
| 1) Briefträger in Acacias (Genf). Anmeldung bis zum 10. Dezember 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf. | |
| 2) Postablagehalter und Briefträger in Orges (Waadt). | } |
| 3) Briefträger in Lasarraz (Waadt). | |
| 4) Postcommis in Herzogenbuchsee. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern. | Anmeldung bis zum 10. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 5) Postablagehalter und Briefträger in Prédame (Bern). | } |
| 6) Postcommis in La Chaux-de-Fonds. | |
| 7) Zwei Postcommis in Basel. | Anmeldung bis zum 10. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 8) Briefträger in Trimbach (Solothurn). | } |
| | Anmeldung bis zum 10. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel. |

- | | |
|--|---|
| 9) Zwei Briefträger in Möhlin (Aargau). | } Anmeldung bis zum 10. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Aarau. |
| 10) Briefträger und Packer in Baden. | |
| 11) Postverwalter in Uster. | } Anmeldung bis zum 10. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 12) Postcommis in Zürich. | |
| 13) Zwei Packer beim Hauptpostbureau Zürich. | |
| 14) Briefträger in Männedorf (Zürich). | |
-
- | | |
|---|---|
| 1) Posthalter in Rivaz-St. Saphorin (Waadt). | } Anmeldung bis zum 3. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Briefträger in Lausanne. | |
| 3) Drei Bureaudiener, Packer und Briefträger in Lausanne. | |
| 4) Briefkastenleerer in Bern. | } Anmeldung bis zum 3. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 5) Briefträger in Ursenbach (Bern). | |
| 6) Briefträger in Riehen (Basel-Stadt). | } Anmeldung bis zum 3. Dez. 1895 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 7) Zwei Bureaudiener und Packer beim Hauptpostbureau Basel. | |
| 8) Vier Briefträger in Zürich. | Anmeldung bis zum 3. Dezember 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 9) Briefträger in Samaden. | Anmeldung bis zum 3. Dezember 1895 bei der Kreispostdirektion in Chur. |
| 10) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Schaffhausen. | Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 30. November 1895 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Schaffhausen. |

 **Bedeutende Preisermässigung.** 

Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz.

(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)

Herausgegeben und redigiert von **A. Furrer**, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung.

3 Bände (156 Bogen gr.-8°) statt Fr. 62 broschiert in 3 soliden Glanzleinwandbänden zu Fr. 25, in feinen Halblederbänden statt Fr. 70 Fr. 30.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 48.

Bern, den 27. November 1895.

I. Allgemeines.

772. (^{48/95}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 20. November 1895 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 2,0863 Franken.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

773. (^{48/95}) *Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expressgut im internen Verkehr der A S B und W B, sowie im direkten Verkehr dieser Bahnen unter sich, vom 1. Januar 1896.*

Am 1. Januar 1896 tritt der obgenannte Tarif in Kraft, wodurch der entsprechende Tarif vom 1. Juli 1890 aufgehoben und ersetzt wird.

Der neue Tarif enthält im internen Verkehr der A S B bei den Relationen über 12 Kilometer ermäßigte Retourtaxen, im internen Verkehr der W B und im direkten Verkehr A S B — Bremgarten ermäßigte Taxen für einfache und für Hin- und Rückfahrt, ferner eine Erhöhung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete um je einen Tag.

Basel, den 25. November 1895.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

774. (^{48/95}) *Personen- und Gepäcktarif Centralbahn — Waldenburgerbahn, vom 1. Januar 1896.*

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1896 an tritt ein Personen- und Gepäcktarif für den direkten Verkehr zwischen Stationen der S C B einerseits und solchen der Waldenburgerbahn anderseits in Kraft, wodurch der bisherige Tarif Basel S C B — Waldenburgerbahn, vom 1. November 1880, sowie die im Personen- und Gepäcktarif Basel S C B und J S — Central- und Westschweiz enthaltenen Taxen für den Verkehr zwischen Basel und Stationen der Waldenburgerbahn aufgehoben und ersetzt werden.

Basel, den 23. November 1895.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

775. (^{48/95}) *Verzeichnis der kombinierbaren Rundreisebillete für Strecken der schweizerischen Transportanstalten, vom 1. Mai 1895. Nachtrag II.*

Mit 15. Dezember 1895 tritt zum oben genannten Verzeichnis ein Nachtrag II in Kraft.

Exemplare können bei den Billetausgabestellen bezogen werden.

Zürich, den 25. November 1895.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

776. (^{48/95}) *Personen- und Gepäcktarif Rumänien — Schweiz, vom 1. März 1892. Kündigung.*

Der vorbezeichnete Tarif wird hiermit auf 1. März 1896 gekündigt; bezüglich des an seine Stelle tretenden neuen Tarifs erfolgt seiner Zeit besondere Publikation.

St. Gallen, den 21. November 1895.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

777. (^{48/95}) *Tarif für den Binnen-Personen- und Gepäckverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Teil II. Ergänzung.*

Die in dem Tarife für den diesseitigen Binnen-Personen- und Gepäckverkehr, Teil II, vom 1. April 1894, enthaltenen Zusatzbestimmungen zu § 12 der Verkehrsordnung sind dahin ergänzt worden, daß im Falle der Umschreibung von Fahrtausweisen für einen kürzeren Bahnweg eine Fahrtunterbrechung auf der neugewählten Strecke gegen Bescheinigung des Stationsbeamten stattfinden kann. Auf Fahrscheinhefte, welche für sich allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen Fahrkarten für eine kürzere Strecke umgeschrieben sind, ist auf dem kürzeren Bahnwege wiederholte Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer gestattet.

Die Ergänzung der gedachten zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung ist gemäß den Vorschriften unter I² genehmigt worden.

Straßburg, den 20. November 1895.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

778. (^{48/95}) *Gütertarif Schweiz. Seethalbahn — Ostschweiz, vom 1. April 1893. Nachtrag III.*

Am 15. Dezember 1895 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend Distanzen und Taxen für die Stationen Lenzburg-Stadt und Niederlenz der Schweiz. Seethalbahn, sowie eine größere Anzahl Distanz- und Taxänderungen.

Exemplare des Nachtrages können durch Vermittlung der Stationen oder direkt bei unserem Gütertarifbureau zum Preise von 40 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 26. November 1895.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

779. (^{48/95}) *Gütertarif Thunerseebahn und Bodelibahn — S C B, A S B, S T B, E B, L H B und J N, vom 15. Juni 1893. Nachtrag III.*

Mit dem 15. Dezember 1895 tritt zu obgenanntem Gütertarif ein Nachtrag III in Kraft.

Derselbe enthält hauptsächlich Distanzen und Taxen für den Verkehr mit den neuen Stationen *Lenzburg-Stadt* und *Niederlenz* der Schweizerischen Seethalbahn.

Basel, den 22. November 1895.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

Rückvergütungen.

780. (^{48/95}) *Taxermäßigung für Transporte von Holz Fischenthal — Murg-Wetzikon und weiter.*

Für den Transport von *Sägehölzern* in Wagenladungen von 10 000 kg., welche ab Fischenthal nach Murg und von da in geschnittenem Zustande nach Wetzikon und weiter zurück befördert werden, wird bis Ende 1896 für die Strecke Wald-Murg auf den tarifgemäßen Taxen gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe eine *Ermäßigung von 12 Cts. pro 100 kg.* auf dem *Rückvergütungswege* bewilligt.

St. Gallen, den 26. November 1895.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

781. (^{48/95}) *Teil II, Heft I B, der südwestdeutsch-schweizerischen Verbands gütertarife, vom 1. September 1892. Ergänzung.*

Mit 15. Dezember 1895 treten zum Ausnahmetarif Nr. 4 für Zucker im obengenannten Tarifheft für *Erstein*, Station der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, nachverzeichnete Schnittfrachtsätze A in Kraft:

| | Abteilung | | | |
|--------------------------|---|--------|------|--------|
| | I. | | II. | |
| | 5000 | 10 000 | 5000 | 10 000 |
| <i>Schnitttabelle A.</i> | <i>Schnittfrachtsätze für 100 kg. in Cts.</i> | | | |
| <i>Erstein</i> | 75 | 44 | 75 | 44 |

Basel, den 26. November 1895.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

Rückvergütungen.

782. (^{48/95}) *Teil II der schweizerisch-italienischen Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Rückvergütung.*

Für Sendungen von *kondensierter Milch* in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. oder hierfür zahlend, welche, vom 15. Dezember 1895 an, ab über Rothkreuz bezw. Luzern hinaus gelegenen Stationen *direkt* nach Venedig abgefertigt und ab da per Schiff ausgeführt werden, gewähren wir gegen monatliche Vorlage der Originalfrachtbriefe und der Verladungscertifikate der Schiffsgesellschaften folgende Rückvergütungen:

auf der Strecke Rothkreuz transit — Chiasso transit Fr. 3. 90 pro 1000 kg.
 " " " Luzern " — " " " " 4. 04 " " "

Luzern, den 26. November 1895.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

783. (^{48/95}) *Gütertarifhefte I—IV für den rheinisch-westfälisch-badischen Verkehr.*

Rheinisch-westfälisch-Baseler Gütertarif. Nachträge.

Zu den rheinisch-westfälisch-badischen Gütertarifheften Nr. I bis IV, sowie zu dem rheinisch-westfälisch-Baseler Gütertarif sind mit Gültigkeit vom 15. November 1895 Nachträge erschienen.

Dieselben enthalten neben Ergänzungen der Ausnahmetarife Nr. 8 und 12 Entfernungen und Frachtsätze für verschiedene in den direkten Verkehr neu aufgenommene badische und rheinisch-westfälische Stationen, sowie Bestimmungen über die Abfertigung von Gütersendungen im Verkehr mit den süddeutschen Nebenbahnen.

Nähere Auskunft erteilen die Verbandstationen, sowie unser Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 15. November 1895.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 25. November 1895:

1. Nachtrag III zum Heft I der Tarife für den direkten Güterverkehr der Stationen der Langenthal-Huttwil-Bahn mit den Stationen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen (Verkehr mit der schweiz. Centralbahn, der aarg. Südbahn und Bremgarten, der schweiz. Seethalbahn und der Emmenthalbahn), enthaltend in Hauptsache Taxen für die neuen Seethalbahnhofen Lenzburg-Stadt und Niederlenz.

2. Nachtrag I zum Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Stammholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Bau- und Nutzholz in Wagenladungen von 10 000 kg., enthalten im Heft 2 des Teiles IV der österreichisch-ungarisch-französischen Verbandsgütertarife, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

3. Neue ermäßigte Frachtsätze für den Transport von vegetabilischen Ölen in Wagenladungen von 5000 und 10 000 kg. ab Genf transit mit Herkunft von Marseille nach Prag und Salzburg, unter Vorbehalt.

4. Taxermäßigung für den Transport von Holz in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. ab Wald, Station der Wald-Rüti-Bahn, nach Murg, Station der Vereinigten Schweizerbahnen.

5. Nachtrag I zum Heft I der Tarife für den direkten Güterverkehr der Stationen der Huttwil-Wolhusen-Bahn mit den Stationen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen (Verkehr mit der schweiz. Centralbahn, der aarg. Südbahn und Bremgarten, der schweiz. Seethalbahn und der Emmenthalbahn),

enthaltend in Hauptsache Distanzen und Taxen für die neuen Seethalbahnhauptstationen Lenzburg-Stadt und Niederlenz, einen Ausnahmetarif für flüssige Milch, frische Butter und Brot, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

6. Nachtrag III zum Heft II der Tarife für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Neuenburger-Jurabahn einerseits und denjenigen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen andererseits (Verkehr mit der schweiz. Centralbahn, der aargauischen Südbahn und Bremgarten, der schweiz. Seethalbahn, der Emmenthalbahn, der Langenthal-Huttwil-Bahn und der Huttwil-Wolhusen-Bahn), enthaltend in Hauptsache Taxen und Distanzen für die neuen Seethalbahnhauptstationen Lenzburg-Stadt und Niederlenz.

7. Aufnahme der Station der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen Erstein in die Schnitttabelle A des Ausnahmetarif Nr. 4 für Zucker, enthalten im Heft I B der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife.

Genehmigt am 26. November 1895:

1. Distanzenzeiger in Metern, effektiven Kilometern und Tarifkilometern der schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Bötzbahn.

2. Tarif für die Beförderung von Personen im direkten Verkehr zwischen Stationen der schweiz. Centralbahn einerseits und solchen der aargauischen Südbahn und der Linie Wohlen-Bremgarten andererseits.

3. Nachtrag III zum Heft I der Tarife für den direkten Güterverkehr der Stationen der schweiz. Seethalbahn einerseits mit denjenigen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen andererseits (Verkehr mit der schweiz. Nordostbahn [einschließlich der Bötzbahn und der Linie Koblenz-Stein], den Vereinigten Schweizerbahnen [einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn], der Rorschach-Heiden-Bergbahn, der Tößthalbahn, der Sihlthalbahn und der schweiz. Südostbahn), enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.

4. Ermäßigte Taxen für den Transport von kondensierter Milch in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Rothkreuz transit und Luzern transit bzw. ab darüber hinaus gelegenen Stationen nach Chiasso transit mit Bestimmung Venedig zur Ausfuhr per Schiff.

2. Sonstige Mitteilungen.

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1895 den Nachtrag II zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, enthaltend Änderungen des § 9 betreffend die Gültigkeitsdauer der Retourbilletts, sowie Änderungen in der Anlage XI betreffend das Verzeichnis der kantonalen Feiertage, genehmigt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1895 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 51 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 27.11.1895 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 549-552 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 017 234 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.